

An den
Österreichischen Nationalrat
sowie den
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und
Forschung

Wien, 7. März 2018

Betrifft: Stellungnahme des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung zum Entwurf eines Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 - Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete zum Nationalrat!
Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Entwurf des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 - Wissenschaft und Forschung – WFDSAG 2018 und bitten Sie, unsere nachstehenden Überlegungen im Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen.

1. Ein wichtiger Impuls für die österreichische Wissenschaft

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) begrüßt die vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung vorgelegte Novelle zum Forschungsorganisationsgesetz. Hervorzuheben ist insbesondere die Anerkennung von Wissenschaft und Forschung als grundlegendes öffentliches Interesse durch den Entwurf und die Erläuterungen.

Auf dieser Prämisse wird im Entwurf ein datenschutzfreundliches gesetzliches Umfeld vorgeschlagen, das dennoch den Bedürfnissen der Wissenschaft entgegen kommt und auch die Beforschung österreichischer Datenbestände wesentlich erleichtern wird. Nur qualitativ hochwertige Forschung kann jedoch im öffentlichen Interesse liegen. Die Vorgabe hoher Qualitätsstandards ist somit Aufgabe des Gesetzgebers.

Das vorgeschlagene WFDSAG 2018 ist ein wichtiger Impuls für den Wissenschaftsstandort Österreich und wird zu dessen Belebung und Befruchtung beitragen. Das WIFO erwartet, dass sich die Stärkung des Wissenschaftsstandortes auch in einer Stärkung Österreichs als Wirtschaftsstandort niederschlagen wird und begrüßt die vorgeschlagene Novellierung des Forschungsorganisationsgesetzes daher auch aus ökonomischer Sicht.

2. Aushöhlung durch Materiengesetze

Das vom WFDSAG 2018 avisierte forschungsfreundliche Umfeld droht aber durch Spezialnormen in verschiedensten Materiengesetzen ausgehöhlt zu werden, die den Zugang

- 2 -

der Wissenschaft zu wichtigen – und öffentlich finanzierten – österreichischen Datenbeständen weiterhin zu blockieren drohen. Insbesondere sei hier der § 31 Bundesstatistikgesetz genannt.

Das WFDSAG 2018 schafft den gesetzlichen Rahmen für den datenschutzkonformen Zugang der Wissenschaft zu Datenbeständen und die datenschutzkonforme Verarbeitung von Daten durch wissenschaftliche Einrichtungen. Ausnahmen davon sollten daher nur mehr in ganz speziellen Fällen erforderlich sein, etwa zur Sicherung der Landesverteidigung oder zur Verbrechensbekämpfung. Es ist unseres Erachtens nicht zielführend, die Fortschritte des WFDSAG 2018 durch zahlreiche Spezialnormen in Materiengesetzen de facto auszuhebeln und dadurch in der Praxis den unbefriedigenden Status quo fortzuschreiben.

3. Legistische Anpassungen

Um die positiven Auswirkungen des WFDSAG 2018 auf den Wissenschaftsstandort Österreich voll zum Tragen zu bringen, schlägt das WIFO vor, im Zuge der anstehenden Beschlussfassungen der Datenschutzanpassungsgesetze folgende Bestimmung zu beschließen, die das WIFO auch in das Begutachtungsverfahren zum „Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt“ (11/ME) einbringen wird:

§ 31 Bundesstatistikgesetz lautet:

Für die in Artikel 89 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (Datenschutz-Grundverordnung) genannten Zwecke erhalten wissenschaftliche Einrichtungen anhand der Bestimmungen des Forschungsorganisationsgesetzes (BGBl. Nr. 341/1981, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. XXX/2018), Zugang zu jenen Daten, die von den Organen der Bundesstatistik verarbeitet werden. Subsidiär kommen die Bestimmungen der §§ 7 bis 9 des Datenschutzgesetzes (BGBl. I Nr. 165/1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2017) zur Anwendung.

Dem entsprechend sollten die Register der Bundesanstalt Statistik Österreich in die Erläuterungen zu § 5 Abs 1 Z 3 Forschungsorganisationsgesetz aufgenommen werden. Weiters sollte die im Entwurf zum WFDSAG 2018 vorgeschlagene Erwähnung des Bundesstatistikgesetzes in § 1 Abs 4 Z 9 Forschungsorganisationsgesetz gestrichen und die Erforderlichkeit des vorgeschlagenen § 9 Abs 6 leg cit überprüft werden.

Darüber hinaus schlagen wir vor, zusätzlich folgende Litera in den § 1 Abs 1 Z 1 Forschungsorganisationsgesetz einzuführen, um klarzustellen, dass für Zwecke dieses Gesetzes auch Daten verarbeitet werden dürfen, die bereits rechtmäßig öffentlich zugänglich waren, auch wenn dies zum Verarbeitungszeitpunkt nicht mehr zutrifft:

e) es sich um personenbezogene Daten handelt, die rechtmäßig öffentlich zugänglich sind oder waren

Mit besten Grüßen



WIFO